

Satzung

Sportverein Machtolsheim
1921e.v.





Satzung des Sportverein Machtolsheim 1921e.V.

Chronik

Der Verein ist hervorgegangen aus dem früheren Fußballverein welcher im Jahre 1933 aufgelöst wurde und als solcher 1947 wieder gegründet wurde. Die Namensänderung wurde auf der Hauptversammlung 1948 beschlossen und unter seinem jetzigen Namen in Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm/Do eingetragen. Im Jahre 1978 kam es zu einer Neufassung der Vereinssatzung welche bis zum Jahre 2007 Gültigkeit hatte.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen:

1. Sportverein Machtolsheim 1921e.V.
und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen (Nr.).
2. Der Sitz des Vereins ist 89150 Laichingen / Machtolsheim.
3. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, z.B. durch Teilnahme an Sportwettkämpfen,
 - b, Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - c, Abhaltung von regelmäßigen, methodisch geordneten Spiel- und Sportübungen,
 - d, Anschaffung und Unterhaltung der notwendigen Sportgeräten und Sportstätten,
 - e, Ausbildung und Anstellung von Fachkräften zur sachgemäßen Leistung der innerhalb des Vereins durchgeführten Sportarten.Der Verein gibt sich eine Jugendordnung (siehe Anhang).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund (WLSB) und seinen Verbänden. Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an. Die gilt auch für die Mitglieder des Vereins.
2. Der Verein kann sich noch andere sportliche Verbände anschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 3ten Lebensjahr werden. Ausnahme: Kinder beim Eltern-Kindturnen 0-3 Jahre werden aus versicherungstechnischen Gründen ins Vereinsregister aufgenommen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe hierfür müssen nicht bekannt gegeben werden. Das Aufnahmeformular des Vereins ist zu verwenden, bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, oder Ausschluss aus dem Verein.

1. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 31. Dezember erklärt sein.
3. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen hinsichtlich des Austrittszeitpunktes gewähren
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. wegen Nichtzahlungen von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zu Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, deren Höhe ebenso wie außerordentliche Beiträge von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliedbeitrages ganz oder teilweise befreien.
3. a, Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden
b, Mitglieder nach Vollendung des 70. Lebensjahres sind Beitrags freigestellt.

4. Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und werden im Lastschriftverfahren eingezogen, Mahn sowie Stornogebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet Arbeitsdienste zu leisten sowohl im Sportheim als auch bei Feierlichkeiten. Diese Dienste werden dem Alter entsprechend gesondert in einem Dienstplan festgehalten und publiziert.

§ 8 Rechte ,Stimmrecht und Wählbarkeit der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht:
 - a, auf Teilnahmen an der Mitgliederversammlung,
 - b, aus Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung,
 - c, auf aktives und passives Wahlrecht zu den Vereinsämtern,
 - d, auf Auskunftserteilung über Fragen der Vereinsführung.
3. Mitglieder unter 18 Jahren sind Jugend- Mitglieder und können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Ausgenommen hiervon sind:
 - a, die Wahl des Jugendvertreters (Jugendvollversammlung)
 - b, die Wahl von Abteilungsleitungen in Abteilungen, die überwiegend Jugendliche als Mitglieder haben. In beiden Fällen haben Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter und Abteilungsleiter können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a, Mitgliederversammlung,
 - b, Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand,
 - c, Hauptausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden, die nach Möglichkeit im ersten Quartal durchgeführt werden soll.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der Tagespresse Schwäbische Zeitung, Süd West Presse, und dem Gemeindeblatt .
4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a, Jahresbericht
 - b, Kassenbericht
 - c, Bericht der Kassenprüfer
 - d, Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e, Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f, Anträge
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn es:
 - a, der geschäftsführende Vorstand oder Gesamtvorstand beschließt, oder
 - b, $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, bei Satzungsänderung und Auflösung gelten §14 bzw. §15.
8. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderung und Auflösung gelten §14 bzw. §15.
9. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a, Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
 - b, Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder,
 - c, Satzungsänderungen,
 - d, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. außerordentlichen Beiträgen,
 - e, Entlastung der Vorstandschaft,
 - f, Auflösung des Vereins.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a, als geschäftsführender Vorstand,
 - b, als Gesamtvorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und besteht aus:

- a, dem Vorsitzenden,
- b, dem Stellvertreter
- c, dem Kassier,
- d, dem Schriftführer,
- e, der Mitgliederverwaltung (nur beratende Funktion).

3. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a, dem geschäftsführenden Vorstand,
- b, dem Jugendvertreter (in)

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten, jeder ist einzeln Vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
6. Eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes sollte in der Regel einmal monatlich abgehalten werden. Der Gesamtvorstand tritt zusammen wenn es die Vereinsinteressen erforderlich machen.
7. Der Vorsitzende zeichnet für den Verein in der Weise, dass er zu dem Gesamtnahmen des Vereins seine Namensunterschrift mit 1. Vorsitzender beifügt. Er ist zu allen Rechtshandlungen ermächtigt, insbesondere zum Abschluss von Verträgen jeder Art, sowie zu Einträgen aller Art in die öffentlichen Büchern, soweit ordnungsgemäße Beschlüsse vorliegen.
8. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
9. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes(außer Mitgliederverwaltung) haben Sitz und Stimme in allen Ausschüssen und Abteilungen.
11. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn in beiden Gremien jeweils alle Mitglieder geladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
12. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
- a, dem Gesamtvorstand,
 - b, allen Abteilungen
 - c, den Beiräten
2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand in wichtigen Fragen zu beraten und den gesamten Sportbetrieb zu koordinieren.
3. Eine Sitzung des Hauptausschusses sollte in der Regel alle zwei Monate abgehalten werden und wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen
3. Die Abteilung wird durch Ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter(über 18 Jahre), denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
4. Abteilungsleiter, Stellvertreter, werden von der Hauptversammlung gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung darüber angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes sowie des Amtsgericht Ulm /Registergericht einzuholen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solcher Versammlung darf nur erfolgen wenn es :
 - a, der Gesamtvorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b, von 2/3 der eingeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert werden.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der eingeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung genügt zur Beschlussfassung eine Mehrheit 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Laichingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtteil Machtolsheim zu verwenden hat.

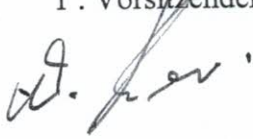
§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft. So beschlossen in der heutigen Mitgliederversammlung.

Machtolsheim, den 7.03.2008

SV-Machtolsheim 1921 e.V.

gez. Wolfgang Reiner
1. Vorsitzender



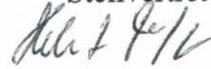
Brigitte Grüner
Kassier



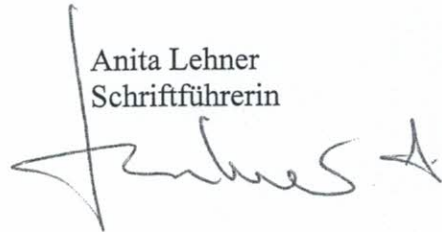
Anne Zeifang
Mitgliederverwaltung



Helmut Zeifang
Stellvertreter



Anita Lehner
Schriftführerin



Werner Zeifang
Ehrenvorsitzender

Jugendordnung des SV-Machtolsheim e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter / innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein Machtolsheim e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinjugendleiter / in,
- der oder dem stv. Vereinjugendleiter / in,
- weiteren Mitarbeiter / innen je nach Alterklasse
 - bis - 12 Jahre 2 Vertreter
 - 12 - 16 Jahre 1 Vertreter
 - 13 - 20 Jahre 1 Vertreter

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinjugendleiter dürfen bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aufgaben:

Bericht des Vereinjugendleiters
Kassenbericht
Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
Wahl des oder der Vereinjugendleiters/in sowie des oder der Vereinjugendleiter / in,
Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein,
Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 4 Jugendausschuss

Der oder die Vereinjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder Sie leitet die Jugendausschusssitzung, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

Aufgaben:

Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen
Beratung und Beschlussfassung des Jugendbeirats
Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes,
Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit
einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den
Gesamtverein,
Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit

§ 5 Jugendkasse

1. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerischen Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
2. In der Jugendkasse wird ein verbleibender Höchstbetrag von 300,- € festgelegt. Überschüsse werden der Hauptkasse zugeführt.
3. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesend stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt / treten mit der Bestätigung des Vereinsvorstandes in Kraft.

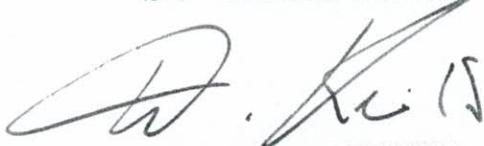
§7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

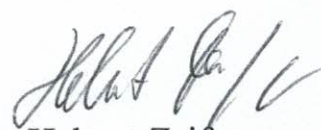
Machtolsheim, den

7.03.08

SV- Machtolsheim



Wolfgang Reiner
1. Vorsitzender



Helmut Zeifang
Stellvertreter